

# Amtsblatt

## für den Landkreis Stendal

Jahrgang 26

07. Dezember 2016

Nummer 35

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Nutzungsartenänderung nach § 8 LWaldG .....	201
Entscheidung zum Antrag der Krevese 17 GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windkraftanlagen in der Gemarkung Krevese .....	201
Entscheidung zum Antrag der Krevese 18 GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windkraftanlage in der Gemarkung Krevese .....	202
Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 4 Windkraftanlagen im Windpark Windberge“ .....	202
<b>2. Hansestadt Stendal</b>	
Hauptsatzung der Hansestadt Stendal .....	202
<b>3. Hansestadt Havelberg</b>	
Bestätigung der Jahresrechnung u. Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012 .....	208
2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen an den Unterhaltungsverband „Trübbengraben“ vom 27.11.2014 .....	208
Bekanntmachung der Hansestadt Havelberg – Auslegung Planentwurf .....	208
Hundesteuersatzung der Hansestadt Havelberg .....	208
Festlegung von Nutzungsentgelten für unbebaute und bebaute Flächen .....	209
<b>4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</b>	
1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte .....	210
Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer- Hebesatzsatzung- .....	210
<b>5. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo)</b>	
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Nitzow .....	211
<b>6. Wasserverband Stendal-Osterburg</b>	
Trinkwasserentgelt ab 1.1.2017 .....	211
Entgelt für die Ausfuhr von Kleinkläranlagen ab 1.1.2017 .....	211
Satzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg über die Abwälzung der Abwasserabgabe .....	211

### Landkreis Stendal

#### Öffentliche Bekanntmachung

der Unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart in der Gemarkung Wanzer, Landkreis Stendal)

Bei der Unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 8 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart auf den Grundstücken

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Wanzer	1	71

in einer Größe von 1,64 Hektar beantragt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das oben genannte Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Waldumwandlung keine erheblichen und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal eingesehen werden.

Stendal, 24. November 2016

Wulfänger  
Landrat

Landkreis Stendal  
Der Landrat

#### Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Auf Antrag wird der Krevese 17 GmbH & Co. KG, Kühnehöfe 1, 22761 Hamburg die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von



#### 5 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 126 (Gesamthöhe 212 m; Nabenhöhe 149 m; Rotordurchmesser 126 m; Nennleistung 3,45 MW)

auf den Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
R 1	Krevese	3	33
R 2	Krevese	3	75/22
R 4	Krevese	1	84
R 5	Krevese	1	71
R 6	Krevese	1	55

(Anlagen gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

durch den Landkreis Stendal erteilt. Mit der Ersetzung von sechs Altanlagen des Typs Vestas V 80 (Gemarkung Krevese) durch fünf Neuanlagen des Typs Vestas V 126 erfüllt das Vorhaben für drei der genehmigten WKA (R 1, R 4 und R 6) die Voraussetzungen eines Re-powerings im Sinne des Landesentwicklungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) sowie der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA). Auf Antrag wird der sofortige Vollzug der Genehmigung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen sowie einem Auflagenvorbehalt bezüglich bauordnungsrechtlicher und naturschutzfachlicher Nebenbestimmungen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG verbunden und enthält unten stehende Rechtsbehelfsbelehrung.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**08. Dezember 2016 bis einschließlich 21. Dezember 2016**

in den folgenden Stellen aus und kann zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal  
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 002)  
Arnimer Straße 1 - 439576 Hansestadt Stendal

Montag und Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

Hansestadt Osterburg  
Stadtverwaltung, Bauamt  
Ernst-Thälmann-Straße 10  
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 07. Dezember 2016, Nr. 35

Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr  
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:00 Uhr  
Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Verbandsgemeinde Seehausen  
Bauamt  
Große Brüderstraße 1  
39615 Seehausen (Altmark)

Montag, Dienstag und Mittwoch von 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr  
Donnerstag von 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr  
Freitag von 07:00 bis 12:00 Uhr

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Das Dokument ist entweder an die E-Mail-Adresse kreis-verwaltung@landkreis-stendal.de oder das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach „Landkreis Stendal“ zu senden. Weiterhin kann das Dokument per DE – Mail an die Adresse „poststelle@lksdl.de-mail.de“ gesendet werden. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Stendal, den 17.11.2016

Carsten Wulfänger

Landkreis Stendal  
Der Landrat

## Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Auf Antrag wird der Krevese 18 GmbH & Co. KG, Kühnehöfe 1, 22761 Hamburg die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**1 Windkraftanlage (WKA) vom Typ Vestas V 126  
(Gesamthöhe 212 m; Nabenhöhe 149 m;  
Rotordurchmesser 126 m; Nennleistung 3,45 MW)**

auf dem Grundstück

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
R 7	Krevese	1	74

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

durch den Landkreis Stendal erteilt. Mit der Ersetzung von zwei Altanlagen des Typs Vestas V 80 (Gemarkung Krevese) bzw. Tacke TW 600e (Gemarkung Hohenberg-Krusemark) durch eine Neu anlage des Typs Vestas V 126 erfüllt das Vorhaben die Voraussetzungen eines Repowerings im Sinne des Landesentwicklungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) sowie der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA). Auf Antrag wird der sofortige Vollzug der Genehmigung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen sowie einem Auflagen vorbehalt bezüglich bauordnungsrechtlicher und naturschutzfachlicher Nebenbestimmungen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG verbunden und enthält unten stehende Rechtsbehelfsbelehrung.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

## 08. Dezember 2016 bis einschließlich 21. Dezember 2016

in den folgenden Stellen aus und kann zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal  
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 002)  
Arnimer Straße 1 - 4  
39576 Hansestadt Stendal

Montag und Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr  
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Hansestadt Osterburg  
Stadtverwaltung, Bauamt  
Ernst-Thälmann-Straße 10  
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr  
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:00 Uhr  
Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Verbandsgemeinde Seehausen

Bauamt  
Große Brüderstraße 1  
39615 Seehausen (Altmark)

Montag, Dienstag und Mittwoch von 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr  
Donnerstag von 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr  
Freitag von 07:00 bis 12:00 Uhr

von 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr  
von 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr  
von 07:00 bis 12:00 Uhr

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Das Dokument ist entweder an die E-Mail-Adresse kreis-verwaltung@landkreis-stendal.de oder das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach „Landkreis Stendal“ zu senden. Weiterhin kann das Dokument per DE – Mail an die Adresse „poststelle@lksdl.de-mail.de“ gesendet werden. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Stendal, den 18.11.2016

Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal  
Der Landrat

## Bekanntmachung des Landkreises Stendal zum Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die ARGE Windpark Hüselitz GbR, Max-Born-Straße 1, 48431 Rheine beantragte beim Landkreis Stendal die Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**4 Windkraftanlagen vom Typ Vestas V 126  
(jeweils Gesamthöhe 200 m; Nabenhöhe 137 m;  
Rotordurchmesser 126 m; Nennleistung 3,45 MW)**

auf den Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA 03	Windberge	4	10/1
WKA 04	Windberge	4	4/1
WKA 05	Lüderitz	1	171/35
WKA 06	Lüderitz	1	20/1

(Anlagen gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c i.V.m. Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde festgestellt, dass durch das o.g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Arnimer Straße 1-4 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Stendal, 28.11.2016

Carsten Wulfänger



Hansestadt Stendal  
Der Oberbürgermeister

## Bekanntmachungsverfügung

Die vom Stadtrat der Hansestadt Stendal am 10.10.2016 beschlossene, am 13.10.2016 ausgefertigte und am 18.11.2016 vom Landkreis Stendal genehmigte Hauptsatzung der Hansestadt Stendal wird hiermit bekannt gemacht.

Hansestadt Stendal, 07.12.2016

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



## HAUPTSATZUNG der Hansestadt Stendal

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.14 (GVBl. LSA 2014, S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 10. Oktober 2016 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

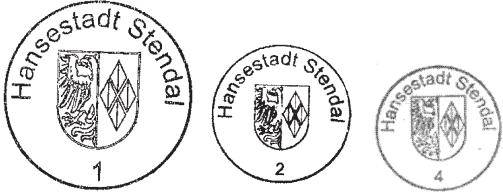
### I. Abschnitt Benennung von Hoheitszeichen

#### § 1 Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen „Hansestadt Stendal“. Sie hat den Status einer kreisangehörigen Stadt und gehört dem Landkreis Stendal an.

#### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt ein Wappen mit folgender Blasonierung: Gespalten in Silber, vorn am Spalt ein roter golden bewehrter Adler, hinten vier (1:2:1) rautenförmige grüne Steine.
- (2) Als Siegel werden drei Rundsiegel geführt. Die obere Siegelhälfte enthält die Umschrift Hansestadt Stendal, Schriftart: Helvetica. In der Mitte des Siegels ist das Wappen der Hansestadt Stendal angeordnet. Die Siegel entsprechen in Ausführung und Größe den dieser Satzung beigedruckten Siegeln:



Die Siegelbenutzung regelt der Oberbürgermeister.

- (3) Die Stadtfarben sind rot weiß.

### II. Abschnitt Organe

#### § 3 Der Stadtrat

- (1) Der Gemeinderat der Hansestadt Stendal führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihe der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“. Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.
- (3) Die Stadträte üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschlüsse als Mitglieder des Stadtrates beschränkt wird, nicht gebunden.
- (4) Der Stadtrat und seine Ausschüsse wirken jeweils für sich in ihrer Gesamtheit. Die Stadträte dürfen deshalb als Einzelperson nicht in den Gang der Verwaltung eingreifen. Sie sind nicht berechtigt, Dienstkräften der Verwaltungen Weisungen zu erteilen und Entscheidungen oder Verfügungen zu treffen. Das Informationsrecht einschließlich der Befugnis zur Akteneinsicht durch den Stadtrat besonders beauftragter Mitglieder des Stadtrates wird hierdurch nicht berührt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Der Stadtrat entscheidet neben weiteren ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, wenn der Vermögenswert 150.000,00 € übersteigt;
2. die Zustimmung zu sonstigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000,00 € übersteigt;
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 250.000,00 € übersteigt, bei der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Vermögenswert 1.500.000,00 € übersteigt;
4. den entgeltlichen Erwerb von Immobilien – ausgenommen die Ausübung von Kaufsrechten –, wenn der Preis mehr als 150.000,00 € beträgt;
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 50.000,00 € nicht übersteigt;
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert, auf den verzichtet werden soll, 150.000,00 € übersteigt;
7. die Führung von Gerichtsverfahren als Kläger oder Antragsteller, wenn der Streit- oder Gegenstandswert 150.000,00 € übersteigt (§ 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA);

8. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) mit einem Wert von mehr als 1.500.000,00 € und von sonstigen Aufträgen im Wert von mehr als 500.000,00 €;
9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 150.000,00 € übersteigt.

#### § 4 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse

- den Haupt- und Personalausschuss,
- den Finanzausschuss,
- den Wirtschaftsförderungs und Vergabeausschuss,
- den Liegenschaftsausschuss,
- den Ausschuss für Stadtentwicklung.

2. als beratende Ausschüsse

- den Kultur, Schul und Sportausschuss,
- den Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales.

#### § 5 Beschließende Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbstständig an Stelle des Stadtrates. Dies gilt auch, soweit dem Stadtrat gemäß § 88 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA die Wahrnehmung der Aufgaben eines Ortschaftsrates übertragen ist. Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann ein Viertel aller Mitglieder des beschließenden Ausschusses dem Stadtrat die Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzung für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

#### § 6 Haupt- und Personalausschuss

- (1) Der Haupt- und Personalausschuss besteht aus zehn Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
  1. Koordinierung der Tätigkeiten der Ausschüsse; er bereitet die Beschlüsse des Stadtrates vor und gibt hierzu entsprechende Empfehlungen,
  2. Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung,
  3. Planung und Koordinierung von Einwohnerversammlungen und Einwohnerfragenstunden,
  4. Beratung der Stellenpläne und der Personalplanung,
- (2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über (Entscheidungsbefugnisse):
  1. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 150.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 250.000,00 €, bei der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Vermögenswert 500.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 1.500.000,00 €;
  2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert von 50.000,00 €, soweit es sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
  3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert, auf den verzichtet werden soll, 50.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 150.000,00 €;
  4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten als Kläger oder Antragsteller, wenn der Streit- oder Gegenstandswert 50.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 150.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA);
  5. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) mit einem Wert von mehr als 500.000,00 € bis 1.500.000,00 €;
  6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 1000,00 € übersteigt, bis zu einem Vermögenswert von 150.000,00 €;
  7. vorbehaltlich des Absatzes 3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung - ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit - der Beamten der Laufbahnguppe 2 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung - ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit - der Arbeitnehmer in den Entgelgruppen TVöD 7 bis TVöD 15Ü bzw. TVöD S9 bis TVöD S18 und der außertariflich eingerückten Arbeitnehmer, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist (z. B. § 139 Abs. 5 KVG LSA), jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister; dies gilt, abgesehen vom Intendanten, nicht für die Beschäftigten des Theaters der Altmark;
  8. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgelts, soweit kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, bei den in 7. genannten Arbeitnehmern, falls gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist (z. B. § 139 Abs. 5 KVG LSA), jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.
- (3) Die Ernennung und Einstellung von Beamten und Arbeitnehmern ohne vorherige öffentliche Ausschreibung bedarf abweichend von Absatz 2 Nr. 7 immer eines Beschlusses des Haupt- und Personalausschusses.
- (4) Der Hauptausschuss ist Betriebsausschuss i. S. des § 8 Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für den Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal.

## § 7 Finanzausschuss

(1) Der Finanzausschuss besteht aus sieben Stadträten, einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung der Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen,
2. Beratung der mittelfristigen Finanzplanung,
3. Beratung des Investitionsplanes,
4. Beschlussempfehlungen zu Kreditaufnahmen und Bürgschaftsübernahmen,
5. Beratung zur Festsetzung von Benutzungsgebühren und Entgelten,
6. Empfehlungen zur Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen, deren Umfang erheblich ist,
7. Beratung der Jahresrechnung und der Entlastung des Oberbürgermeisters,
8. Beratung aller sonstigen wichtigen Finanzangelegenheiten.

(2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über (Entscheidungsbefugnisse):

1. Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA – ausgenommen die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten -, wenn der Vermögenswert 50.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 150.000,00 €;
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 150.000,00 €;
3. Verzicht auf Ansprüche, wenn der Vermögenswert, auf den verzichtet werden soll, 5.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 50.000,00 €.

## § 8

### Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss

(1) Der Wirtschaftsförderungs und Vergabeausschuss besteht aus sieben Stadträten einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss berät über wichtige Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung.

(2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über die Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und der Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF) sowie bei allen frei zu vereinbarenden Verträgen, soweit die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet, bis zu einem Wert von 500.000 €.

## § 9

### Liegenschaftsausschuss

(1) Der Liegenschaftsausschuss besteht aus sieben Stadträten, einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat die Aufgabe der Beratung und Entscheidung von Liegenschaftsangelegenheiten.

(2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über (Entscheidungsbefugnisse):

1. den entgeltlichen Erwerb von Immobilien – ausgenommen die Ausübung von Vorkaufsrechten -, wenn der Preis mehr als 50.000,00 € bis 150.000,00 € beträgt;
2. die Ausübung von Vorkaufsrechten, wenn der Preis mehr als 50.000,00 € beträgt;
3. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Verkaufspreis von 150.000 €;
4. die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert der Belastung von mehr als 25.000 € bis 500.000 €.

## § 10

### Ausschuss für Stadtentwicklung

(1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung besteht aus zehn Stadträten, einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung des Flächennutzungsplanes,
2. Beratung der Bebauungspläne,
3. Beratung der städtebaulichen Rahmenplanung einschließlich der Verkehrsentwicklungsplanung, der Straßenausbauplanung und der Straßenausbauprogramme,
4. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, gem. § 34 BauGB, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist,
5. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, gem. § 35 BauGB, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist.

(2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über:

1. Angelegenheiten der Stadterneuerung,
2. Rahmenplanungen und Blockkonzepte,
3. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
4. Planungen zu städtischen Immobilien (Neubau, Sanierung),
5. Angelegenheiten der in der Zuständigkeit der Stadt liegenden Ver- und Entsorgung,
6. Baumschutz- und wichtige Forstangelegenheiten,
7. Angelegenheiten des Friedhofswesens,
8. Maßnahmen der umweltgerechten öffentlichen Naherholung,
9. Straßenausbauprogramme / Entwurfsplanung mit Geltung als Straßenausbauprogramm.

(3) Der Ausschuss berät ferner Satzungen für die vorgenannten Bereiche und solche, die dem Baurecht zuzuordnen sind, die aber vorstehend nicht ausdrücklich genannt sind (z. B. Abrundungssatzung, Erhaltungssatzung, Gestaltungssatzung).

## § 11 Kultur-, Schul- und Sportausschuss

Der Kultur , Schul und Sportausschuss besteht aus zehn Stadträten, einschließlich des Vorsitzenden und aus sechs sachkundigen Einwohnern. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Kultur und Sportvereinen sowie Beratung über die Vergabe von Mitteln aus gemeinnützigen Stiftungen,
2. Beratung der Schulentwicklungsplanung,
3. Beratung von Schulangelegenheiten, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen,
4. Beratung aller Angelegenheiten von Bedeutung, die die Kultur, den Sport und die Freizeit der Hansestadt Stendal betreffen,
5. Beratung von Angelegenheiten:
  - des Theaters der Altmark,
  - der Museen,
  - der Musik und Kunstschule,
  - der Volkshochschule,
  - der Stadtbibliothek,
  - des Tiergartens,
6. Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund auf den Gebieten:
  - Allgemeine Sportpflege,
  - Förderung des Sports,
  - Werbung für den Sport,
7. Beratung des Sportstättenbedarfsplanes,
8. Vorbereitung von Satzungen und Ordnungen zur Erfüllung vorstehender Aufgaben,
9. Beratung über die Benennung von Straßen und Plätzen.

## § 12 Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales

Der Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales besteht aus sieben Stadträten, einschließlich des Vorsitzenden sowie aus sechs sachkundigen Einwohnern. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung über Angelegenheiten der Förderung der Alten- und Behindertenbetreuung soweit es sich um freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt,
2. Beratung über die Aussiedler , Umsiedler- und Ausländerbetreuung soweit es sich um freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt,
3. Beratung über die Gewährung von Zuschüssen an gemeinnützige soziale Institutionen sowie Beratung über die Vergabe von Mitteln aus gemeinnützigen Stiftungen,
4. Beratung von Maßnahmen zur Jugend , Frauen und Familienförderung,
5. Beratung über die Förderung der freien Jugendarbeit,
6. Beratung über die Gewährung von Zuschüssen gemäß Fördermittelrichtlinie Jugend,
7. Beratung und Empfehlung des Kindertagesstättenbedarfsplanes, von Benutzungs – und Kostenbeitragsatzungen sowie des kindergerechten Ausbaus von Kindereinrichtungen,
8. Beratung über die Erweiterung und Schließung von Kindertagseinrichtungen,
9. Beratung über Gleichstellungsangelegenheiten.

## § 13 Bestellung der Ausschussvorsitzenden

(1) Die Ausschussvorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreter werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem d'Hondtschen Verfahren zugeteilt, soweit nicht der Oberbürgermeister durch diese Hauptsatzung als Ausschussvorsitzender bestellt ist. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht.

(2) Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden und deren Stellvertreter.

## § 14 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat, in den Ausschüssen und den Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## § 15 Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister erledigt die ihm gesetzlich und vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000 € nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 VWGO; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit Aufsichtsbehörden;
2. vorbehaltlich § 6 Abs. 3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahnguppe 1 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen (TVöD 1 bis TVöD 6 bzw. TVöD S2 bis TVöD S8) und der Beschäftigten des Theaters der Altmark mit Ausnahme des Intendanten;
3. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgelts, soweit kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, bei den in Abs. 2 genannten Arbeitnehmern;
4. die Entlassung der Beamten der Laufbahnguppe 2 und der Arbeitnehmer in den

Entgeltgruppen TVöD 7 – 15Ü bzw. TVöD S9 bis TVöD S18 und der übertariflich Beschäftigten innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit;

5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, bis zu einem Vermögenswert von 150.000,00 €;
6. die Zustimmung zu sonstigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen, bis zu einem Vermögenswert von 50.000,00 €;
7. der entgeltliche Erwerb von Immobilien, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, bis zu einem Preis von 50.000,00 €;
8. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA – ausgenommen die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten -, bis zu einem Vermögenswert von 50.000,00 €;
9. die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Vermögenswert von 25.000,00 €;
10. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, bis zu einem Vermögenswert von 50.000,00 €;
11. Verzicht auf Ansprüche, soweit dieser nicht im Vergleichsweg erfolgt, bis zu einem Vermögenswert von 5.000,00 €;
12. Abschluss von Vergleichen mit einem Verzicht auf Vermögenswerte bis zu 50.000 €.
13. Niederschlagung von Forderungen;
14. die Führung von Rechtsstreitigkeiten als Kläger oder Antragsteller, bis zu einem Streit- oder Gegenstandswert von 50.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA);
15. die Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und alle frei zu vereinbarenden Verträge, soweit die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht überschreitet;
16. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt bis zu einem Vermögenswert von 1000,00 €;
17. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.

(2) Der Oberbürgermeister wird durch einen allgemeinen Vertreter vertreten, der durch den Stadtrat aus den Reihen der leitenden Bediensteten gewählt wird. Dieser führt die Bezeichnung "Vertreter des Oberbürgermeisters".

(3) Der Oberbürgermeister kann sich in Ausschüssen, in denen er den Vorsitz innehat, von seinem allgemeinen Vertreter vertreten lassen; dieser hat kein Stimmrecht. Ist der allgemeine Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.

(4) Der Oberbürgermeister bestimmt, welche Beamte und Angestellten der Stadt zu den Sitzungen des Stadtrates, des Hauptausschusses und der übrigen Ausschüsse hinzugezogen werden.

(5) Soweit der Oberbürgermeister nicht den Vorsitz in den Ausschüssen innehat, steht ihm in diesen das Recht auf Anwesenheit und das Rederecht zu. Der Oberbürgermeister kann sich hierbei vertreten lassen.

(6) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Oberbürgermeister innerhalb eines Monats schriftlich.

(7) Der Oberbürgermeister berichtet dem Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss quartalsweise über durchgeführte Vergaben nach der VOB, der VOL, der HOAI und der VOF sowie über frei zu vereinbarende Vergaben mit einer Auftragssumme von mehr als 30.000,00 € und nicht mehr als 50.000,00 € unter Angabe der Maßnahme, der Vergabeart, der eingegangenen Angebote, des Auftragnehmers und der Auftragssumme. Die Berichte sind auch den Fraktionen zu übermitteln.

## § 16

### Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Stadtrat bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. Ihr ist auf Wunsch in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches das Wort zu erteilen. Im Übrigen bestimmen sich ihre Rechte und Pflichten nach dem Frauenfördergesetz sowie den einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen.

## III. Abschnitt

### Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

## § 17

### Einwohnerversammlung

(1) Einwohnerversammlungen ruft der Oberbürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 24 Abs. 3 bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

## § 18

### Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat und die beschließenden Ausschüsse halten zu Beginn ihrer ordentlichen, öffentlichen Sitzungen Einwohnerfragestunden ab.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des jeweiligen beschließenden Ausschusses bestimmt in der Einladung den Beginn der Fragestunde. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest; sie soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens drei Fragen und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt, bei Ausschüssen in die Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses, fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen im Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates bzw. des jeweiligen Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Fragen in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

## § 19

### Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. Bei Bürgerbefragungen im Zusammenhang mit Wahlen ist zu sichern, dass auch Briefwähler an der Bürgerbefragung teilnehmen können.

## IV. Abschnitt

### Ehrenbürger

## § 20

### Ehrenbürger, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder einer Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
- (2) Die Eintragung Stendaler Bürger in das Goldene Buch oder das Ehrenbuch der Stadt bedarf der Zustimmung des Haupt- und Personalausschusses. Die Zustimmung kann auch im vereinfachten Verfahren gemäß § 54 S. 2 und 3 KVG LSA eingeholt werden.

## V. Abschnitt

### Ortschaftsverfassung

## § 21

### Ortschaftsverfassung

(1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß den §§ 81 ff KVG LSA bestimmt:

1. Ortschaft Bindfelde mit dem Gebiet der Gemarkung Bindfelde,
2. Ortschaft Borstel mit dem Gebiet der Gemarkung Borstel,
3. Ortschaft Buchholz mit dem Gebiet der Gemarkung Buchholz,
4. Ortschaft Dahlen, einschließlich der Ortsteile Dahlen, Gohre, Dahrenstedt und Welle, mit dem Gebiet der Gemarkungen Dahlen, Dahrenstedt und Welle,
5. Ortschaft Groß Schwechten, einschließlich der Ortsteile Groß Schwechten, Neendorf am Speck und Peulingen, mit dem Gebiet der Gemarkungen Groß Schwechten, Neendorf am Speck und Peulingen,
6. Ortschaft Heeren mit dem Gebiet der Gemarkung Heeren,
7. Ortschaft Insel, einschließlich der Ortsteile Insel, Döbelin und Tornau, mit dem Gebiet der Gemarkungen Insel, Döbelin und Tornau,
8. Ortschaft Jarchau mit dem Gebiet der Gemarkung Jarchau,
9. Ortschaft Möringen, einschließlich der Ortsteile Möringen und Klein Möringen, mit dem Gebiet der Gemarkung Möringen,
10. Ortschaft Nahrstedt mit dem Gebiet der Gemarkung Nahrstedt,
11. Ortschaft Staats mit dem Gebiet der Gemarkung Staats,
12. Ortschaft Staffelde, einschließlich der Ortsteile Staffelde und Arnim, mit dem Gebiet der Gemarkung Staffelde,
13. Ortschaft Uchtspringe, einschließlich der Ortsteile Uchtspringe, Börgitz und Wilhelmshof, mit dem Gebiet der Gemarkungen Uchtspringe und Wilhelmshof,
14. Ortschaft Uenglingen mit dem Gebiet der Gemarkung Uenglingen,
15. Ortschaft Vinzelberg mit dem Gebiet der Gemarkung Vinzelberg,
16. Ortschaft Volgfelde mit dem Gebiet der Gemarkung Volgfelde,
17. Ortschaft Wahrburg mit dem sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan ergebenden Gebiet,
18. Ortschaft Wittenmoor, einschließlich der Ortsteile Wittenmoor und Vollenschier, mit dem Gebiet der Gemarkung Wittenmoor.

(2) In den Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gewählt.

- (3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:
  - Bindfelde 5 Mitglieder,
  - Borstel 5 Mitglieder,

- Buchholz 5 Mitglieder,
- Dahlen 7 Mitglieder,
- Groß Schwicheten 7 Mitglieder,
- Heeren 6 Mitglieder,
- Insel 8 Mitglieder,
- Jarchau 9 Mitglieder,
- Möringen 8 Mitglieder,
- Nahrstedt 5 Mitglieder,
- Staats 5 Mitglieder,
- Staffelde 5 Mitglieder,
- Uchtspringe 9 Mitglieder
- Uenglingen 9 Mitglieder,
- Vinzelberg 5 Mitglieder,
- Volgfelde 5 Mitglieder,
- Wahrburg 5 Mitglieder,
- Wittenmoor 5 Mitglieder.

In den Ortschaften Dahlen, Nahrstedt, Staats, Uchtspringe, Vinzelberg, Volgfelde und Wittenmoor vollenden die gewählten Bürgermeister, die als Ortsbürgermeister übergeleitet wurden, ihre 7-jährige Amtszeit und sind danach gemäß § 58 Abs. 1b S. 9 GO LSA i. V. m. Art. 23 Abs. 5 Nr. 1 Kommunalrechtsreformgesetz zusätzliches Mitglied des Ortschaftsrates bis zum Ende der Wahlperiode am 30.6.2019.

(4) Abweichend von Absatz 3 wird die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte ab Beginn der Wahlperiode 2019 bis 2024 wie folgt festgelegt:

- Borstel 5 Mitglieder,
- Dahlen 7 Mitglieder,
- Groß Schwicheten 5 Mitglieder,
- Heeren 6 Mitglieder,
- Insel 5 Mitglieder,
- Jarchau 7 Mitglieder,
- Möringen 8 Mitglieder,
- Staffelde 5 Mitglieder,
- Uchtspringe 9 Mitglieder
- Uenglingen 7 Mitglieder,
- Wahrburg 7 Mitglieder.

(5) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 wird in den Ortschaften

- Bindfelde
- Buchholz
- Nahrstedt
- Staats
- Vinzelberg
- Volgfelde
- Wittenmoor

ab Beginn der Wahlperiode 2019 bis 2024 ein Ortsvorsteher gewählt. Die Ortsvorsteher nehmen auch die Rechte wahr, die nach dieser Satzung den Ortschaftsräten übertragen worden sind.

(6) Abweichend von Absatz 1 besteht die Ortschaft Wahrburg ab Beginn der Wahlperiode des Stadtrates 2019 bis 2024 mit dem sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan ergebenden Gebiet.

## § 22

### Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Oberbürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Oberbürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Oberbürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltssatzung entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Ausgestaltung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie
  - a) der Sportanlagen,
  - b) der Park und Grünanlagen,
  - c) der Kinderspielplätze,
  - d) der sonstigen Einrichtungen der Kultur und Heimatpflege,
2. die Verteilung von Zuschüssen und Zuwendungen an Vereine, Verbände, Kirchen und Organisationen, deren Tätigkeit sich auf die Ortschaften und nicht auf das übrige Stadtgebiet erstreckt und soweit nicht die Verteilung auf der Grundlage von städtischen Richtlinien oder allgemeingültigen Richtlinien erfolgt,
3. Ausrichtung und Gestaltung von herkömmlichen Heimatfesten und heimatpflegerischen Veranstaltungen,
4. die Ausgestaltung und Benutzung folgender Räumlichkeiten:
  - a) Ortschaftsrat Borstel: die Bauernstube, Lindenplatz 2, sowie – im Einvernehmen mit der Feuerwehr – den Versammlungsraum der Feuerwehr, Lindenplatz 2,

- b) Ortschaftsrat Buchholz: das Ortschaftszentrum „Baracke“ am Teich und den alten Speicher, Steege 12, sowie – im Benehmen mit der Feuerwehr – das Feuerwehrgerätehaus, Inselweg 1, einschließlich deren Unterhaltung,
- c) Ortschaftsrat Dahlen: das Dorfgemeinschaftshaus, Kleine Gohrer Straße 5, sowie – im Einvernehmen mit der Feuerwehr – den Versammlungsraum der Feuerwehr, Dahlener Hauptstraße 21,
- d) Ortschaftsrat Groß Schwicheten: das Dorfgemeinschaftshaus, Endstraße 1, sowie – im Einvernehmen mit der Feuerwehr – das Traditionszimmer der Feuerwehr, Rhinstraße 16,
- e) Ortschaftsrat Heeren: das Ortschaftszentrum „Alte Schule“, Sälänger Straße 24, und das Dorfgemeinschaftshaus, Westheerener Straße 21,
- f) Ortschaftsrat Insel: das Dorfgemeinschaftshaus, Am Dreesch 13, sowie – im Einvernehmen mit der Feuerwehr – die Versammlungsräume der Feuerwehr, Döbeliner Dorfstraße 31b und Tornauer Dorfstraße 1,
- g) Ortschaftsrat Jarchau: das Ortschaftszentrum, Jarchauer Dorfstraße 4, und den Festplatz „Zur Feuerquelle“,
- h) Ortschaftsrat Möringen: die Versammlungsräume der Feuerwehr, Möringer Dorfstraße 35a und Klein Möringer Dorfstraße 14, jeweils im Einvernehmen mit der Feuerwehr,
- i) Ortschaftsrat Nahrstedt: den Jugendclub, Nahrstedter Dorfstraße 17, sowie – im Benehmen mit der Feuerwehr – den Versammlungsraum der Feuerwehr, Deetzer Weg 4, einschließlich deren Unterhaltung,
- j) Ortschaftsrat Staffelde: die Festscheune einschließlich der Verwaltungsräume, Storkauer Straße 10,
- k) Ortschaftsrat Uchtspringe: den Speiseraum der Grundschule Börgitz, Volgfelder Straße 43, einschließlich dessen Unterhaltung, sowie den Festplatz Börgitz, Börgitzer Dorfstraße,
- l) Ortschaftsrat Uenglingen: das Dorfgemeinschaftshaus, Belkauer Weg 4a, sowie – im Einvernehmen mit der Feuerwehr – den Versammlungsraum der Feuerwehr, Unter den Linden 3,
- m) Ortschaftsrat Vinzelberg: das Ortschaftszentrum „ehemalige Schule“ einschließlich des Versammlungsraumes der Feuerwehr – diesen im Einvernehmen mit der Feuerwehr –, Vinzelberger Straße 2,
- n) Ortschaftsrat Volgfelde: das Mehrzweckgebäude, Deetzer Warther Weg 5,
- o) Ortschaftsrat Wahrburg: das Ortschaftszentrum, Am Glockenberg 1,
- p) Ortschaftsrat Wittenmoor: das Dorfgemeinschaftshaus, Am Grünen Weg 4.

(3) Den Ortschaftern obliegt darüber hinaus die Beschlussfassung über die Verwendung von weiteren Haushaltssmitteln, soweit dies durch die Haushaltssatzung vorgesehen ist. Dies betrifft insbesondere die Verwendung bereitgestellter Verfügungsmittel für repräsentative Zwecke durch den Ortsbürgermeister.

(4) Die Benutzung des Speiseraumes der Grundschule Börgitz für außerschulische Zwecke erfolgt im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Uchtspringe.

## § 23

### Einwohnerfragestunde in den Ortschaften

Nach Beschlüssen der Ortschaftsräte

- Bindfelde vom 25.09.14
- Borstel vom 29.09.14
- Buchholz vom 30.09.14
- Dahlen vom 01.10.14
- Groß Schwicheten vom 25.09.14
- Heeren vom 25.09.14
- Insel vom 06.10.14 (Stadtratsbeschluss gemäß § 88 Abs. 2 S. 4 KVG)
- Jarchau vom 02.10.14
- Möringen vom 29.09.14
- Nahrstedt vom 29.09.14
- Staffelde vom 25.09.14
- Uchtspringe vom 02.10.14
- Uenglingen vom 29.09.14
- Vinzelberg vom 01.10.14
- Volgfelde vom 01.10.14
- Wahrburg vom 25.09.14
- Wittenmoor vom 29.09.14

sind im Rahmen ihrer ordentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest; sie soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden.
2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Oberbürgermeister oder einem vom Oberbürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Antwort durch den Oberbürgermeister.

## VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachung

### § 24 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im „Amtsblatt für den Landkreis Stendal“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt für den Landkreis Stendal den bekanntzumachenden Text enthält. Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA erfolgen im Stadthaus 1, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal und im Verwaltungsgebäude Moltkestraße 34 36 in 39576 Hansestadt Stendal. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Stadthauses 1, Markt 14/15 und des Verwaltungsgebäudes Moltkestraße 34 - 36 im „Amtsblatt für den Landkreis Stendal“ spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (2) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter „www.stendal.de“ zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte erfolgt im „Amtsblatt für den Landkreis Stendal“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Zusätzlich erfolgt ein Aushang im Stadthaus, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal, dem jedoch keine Rechtswirkung zukommt. Einladungen, Tagesordnungen und die Materialien der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind darüber hinaus – ohne Rechtsverbindlichkeit – im Internet unter [www.stendal.de](http://www.stendal.de) bekannt zu geben.
- (4) Ausschreibungen, zu denen die Stadt nach dem Gesetz verpflichtet ist, erfolgen im Internet unter [www.evergabe.sachsen-anhalt.de](http://www.evergabe.sachsen-anhalt.de), soweit keine andere Veröffentlichung vorgeschrieben ist. Auf diese Ausschreibungen wird in der „Altmark-Zeitung“ - Nachrichten für den Landkreis Stendal - und der „Stendaler Volksstimme“ hingewiesen.
- (5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im „General-Anzeiger Altmark-Ost“ zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Stadthaus 1, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine einzelne Person oder einen eng begrenzten - zumindest bestimmbaren - Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel folgt, bewirkt.

## VII. Abschnitt Gleichstellungsvorschriften

### § 25 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

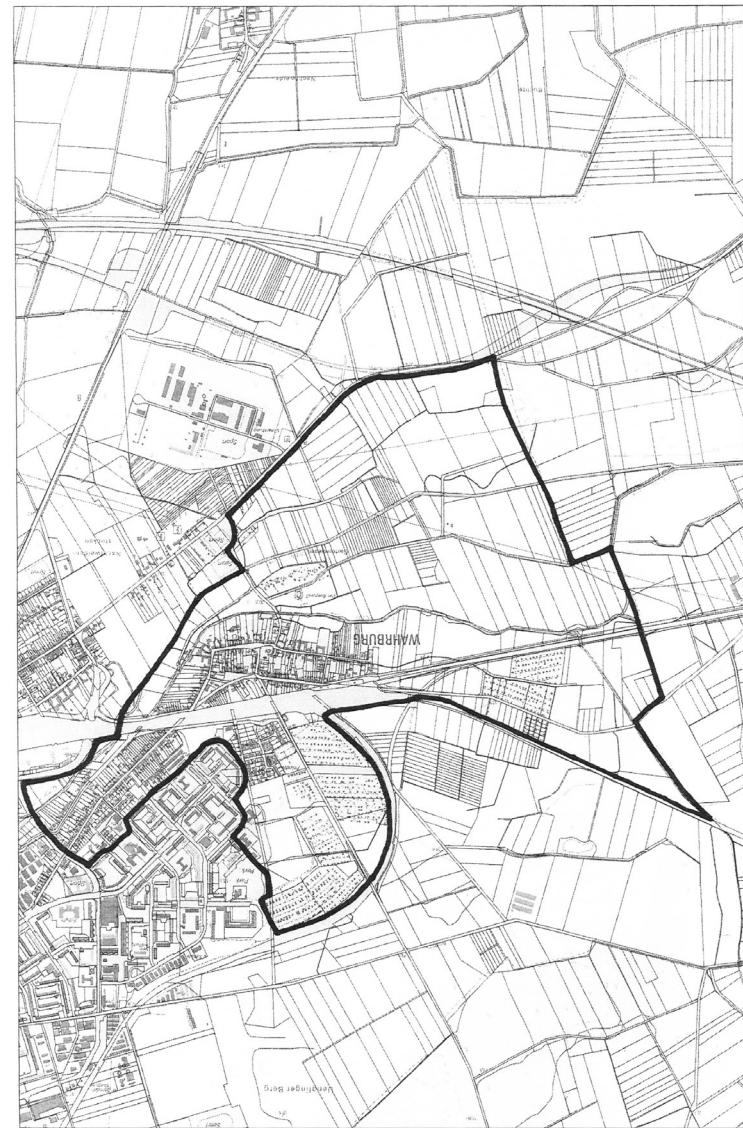
## VIII. Abschnitt Übergangs und Schlussvorschriften

### § 26 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Stendal vom 11.02.2015 außer Kraft.

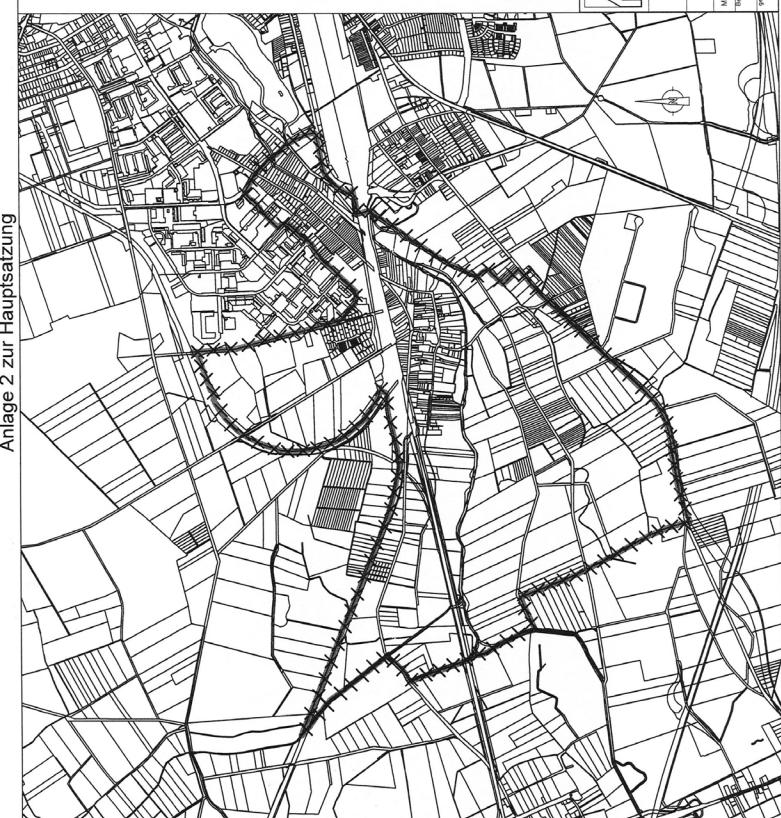
Hansestadt Stendal, den 13.10.2016

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Anlage 1 zur Hauptsatzung

Kartengrundlage: © GDI-Kartendienst des Landesvermessungsamtes Sachsen-Anhalt (Vermessungsamt Sachsen-Anhalt) auf Basis der Landesvermessung Sachsen-Anhalt (LVSA). Lizenzierung Geobasisdaten © GeoBasis-DE / LuwendeSLK, 2013 AIB-132/79 10		
Ortsteil: Stendal	Ortschaftsgrenze	
Maßstab:	of mite	13.01.2016
Richtungsmerkmal: Ost		TOPOGRAPHISCHE KARTEN
Aut.-Anh., Ansiedl.		Spieldorf



Anlage 2 zur Hauptsatzung

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 07. Dezember 2016, Nr. 35

Hansestadt Havelberg

## Bestätigung der Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters der Hansestadt Havelberg

Auf der Grundlage des § 120 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme zum Schlussbericht bestätigt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 29.09.2016 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012.

Dem Bürgermeister wird für dieses Haushaltsjahr die Entlastung erteilt.  
Die Jahresrechnung mit Stellungnahme liegt in der Zeit vom

08.12.2016 – 16.12.2016

im Rathaus der Hansestadt Havelberg, Markt 1, Zimmer 300 öffentlich aus.

Hansestadt Havelberg, 07.12.2016

Poloski  
Bürgermeister



## 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen an den Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband) „Trübengraben“ vom 27.11.2014

(Satzung Unterhaltungsverband)  
der Hansestadt Havelberg

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659), der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 24.11.2016 folgende 2. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“:

### § 1 Änderungen

(1) § 2 – Gegenstand der Umlage – erhält folgende Fassung:

- (1) Die Hansestadt Havelberg legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen und ihr in Rechnung gestellt werden, auf die Umlageschuldner um.
- (2) Die Verwaltungskosten, die der Hansestadt Havelberg im Rahmen der Erhebung der Umlage entstehen, werden zusätzlich umgelegt.

(2) Der § 7 Absatz 1 – Umlagesatz - erhält folgende Fassung:

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages für das Kalenderjahr 2017 beträgt **13,77 EUR/ha**. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages für das Kalenderjahr 2017 beträgt **14,41 EUR/ha**.

### § 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 24.11.2016

  
Poloski  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Hansestadt Havelberg

Entsprechend den §§ 3, 4 und 13 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 24.11.2016 mit Beschluss Nr. 033/2016/BM die Auslegung des Entwurfes der Einbeziehungssatzung für den südlichen Ortsrand von Havelberg beschlossen.

Dieser Planentwurf mit den Bestandteilen Zeichnung, textliche Festsetzungen und der Begründung sowie dem dazugehörenden Umweltbericht liegt vom 12.12. 2016 bis 20.01.2017 während folgender Dienstzeiten

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr  
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

im Rathaus der Hansestadt Havelberg, Markt 1, Zimmer 305, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungszeit können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf der Einbeziehungssatzung „Havelberg- Werft“ schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gleichzeitig erfolgt mit der Auslegung des Satzungswurfs die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Hansestadt Havelberg, 07.12.2016

Poloski  
Bürgermeister



## Hundesteuersatzung der Hansestadt Havelberg

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 24.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Steuergegenstand

- (1) Die Hansestadt Havelberg erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Hansestadt Havelberg.

### § 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

### § 3 Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft, abhandenkommt oder verstirbt.

### § 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

### § 5 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Es besteht für den Steuerschuldner die Möglichkeit, wahlweise den Jahresbetrag zum 01.07. eines jeden Jahres zu zahlen.
- (3) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen gestundet oder erlassen werden.

### § 6 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
  - für den ersten Hund 60,00 Euro
  - für den zweiten Hund 90,00 Euro
  - für den dritten und jeden weiteren Hund 120,00 Euro

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

## § 7

### Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen nach den §§ 8 und 9) richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.

(2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigungen in Anspruch genommen werden soll

1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
3. die in den Fällen des § 9 Nr. 3 und 4 geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben und
4. wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.

(3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

(4) Steuvorteile werden nicht für Kampfhunde bzw. als gefährlich geltende Hunde gewährt.

## § 8 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
3. Jagdgebrauchshunde von Jagdausbürgern berechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird,
4. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb,
5. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.

## § 9 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. ermäßigt für:

1. einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
2. einen Hund, der der Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen dient, die von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 400 m Luftlinie entfernt liegen.
3. Hunde, die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
4. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen,
5. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

## § 10 Meldepflicht

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Hansestadt Havelberg schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Hansestadt Havelberg abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Anmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Hansestadt Havelberg dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigungen anzugeben.

## § 11 Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gebiet der Hansestadt Havelberg angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Hansestadt Havelberg verbleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.

(3) Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenen Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen.

(4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Hansestadt Havelberg zurückzugeben.

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke zum Selbstkostenpreis ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke der Hansestadt Havelberg gegen Erstattung der für die Ersatzmarke gezahlten Selbstkosten unverzüglich zurückzugeben.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10 und 11 Abs. 3 und 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG-LSA.

## § 13 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Hansestadt Havelberg bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 12.11.2009 außer Kraft.

Hansestadt Havelberg, 24.11.2016

  
Poloski  
Bürgermeister



## Festlegung von Nutzungsentgelten für unbebaute und bebaute Flächen der Hansestadt Havelberg

Der Stadtrat der Hansestadt Havelberg beschließt auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Punkt 6 KVG LSA folgende Nutzungsentgelte für unbebaute und bebaute Flächen der Hansestadt Havelberg:

1. Für einen Stellplatz, der mit einer Garage bzw. einem Carport bebaut ist, wird ein jährliches Entgelt in Höhe von 60,00 € erhoben.
2. Das Nutzungsentgelt für eine unbebaute Fläche richtet sich nach der Art der Nutzung.
  - 2.1 Das jährliche Nutzungsentgelt für eine Gartenfläche wird auf 0,08 €/m<sup>2</sup> festgelegt. Ist eine Teilfläche davon bebaut oder versiegelt, erhöht sich dieser Anteil der Gartenfläche auf 0,15 €/m<sup>2</sup>.
  - 2.2 Das jährliche Nutzungsentgelt für eine Ackerfläche wird entsprechend nachfolgender Aufstellung festgesetzt:

- bis 20 Bodenpunkte:	2,50 €/Bodenpunkt und ha
- 21 - 30 Bodenpunkte:	3,00 €/Bodenpunkt und ha
- 31 - 40 Bodenpunkte:	3,50 €/Bodenpunkt und ha
- 41 - 50 Bodenpunkte:	4,00 €/Bodenpunkt und ha
- 51 - 60 Bodenpunkte:	4,50 €/Bodenpunkt und ha
  - 2.3 Das jährliche Nutzungsentgelt für Grünland wird entsprechend nachfolgender Aufstellung festgesetzt:

- bis 30 Bodenpunkte:	2,00 €/Bodenpunkt und ha
- 31 - 40 Bodenpunkte:	2,50 €/Bodenpunkt und ha
- über 41 Bodenpunkte:	3,00 €/Bodenpunkt und ha
  - 2.4 Der Kleingartenpachtzins wird entsprechend des § 5 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes in seiner Bemessungsgrundlage auf den ortsüblichen Pachtzins festgelegt.

2.5.1 bebaute bzw. versiegelte Flächen	1,50 €/m <sup>2</sup>
2.5.2 unbebaute nutzbare Flächen	0,75 €/m <sup>2</sup>
2.5.3 Wald-, Brach u. sonstige Flächen	0,15 €/m <sup>2</sup>
  - 2.5 Das jährliche Nutzungsentgelt für Erholungsflächen (Bungalowgebiete) und am Wohngrundstück angrenzende Gebäude und Freiflächen (in besiedelten Gebieten) wird wie folgt festgelegt:

2.5.1 bebaute bzw. versiegelte Flächen	1,50 €/m <sup>2</sup>
2.5.2 unbebaute nutzbare Flächen	0,75 €/m <sup>2</sup>
2.5.3 Wald-, Brach u. sonstige Flächen	0,15 €/m <sup>2</sup>
3. Für gewerblich genutzte Lager- und Abstellflächen (ohne Verkehrsflächen) wird ein monatliches Nutzungsentgelt erhoben.
  - 3.1 Bei befestigten Flächen beträgt das Nutzungsentgelt 0,50 €/m<sup>2</sup> und Monat.
  - 3.2 Bei unbefestigten Flächen beträgt das Nutzungsentgelt 0,25 €/m<sup>2</sup> und Monat.
  - 3.3 Bei Aufstellung bzw. Anbringung von Hinweisschildern, Werbeschildern, Informationskästen oder sonstigen Vorrichtungen auf nicht zum Verkehrsraum der Stadt gehörenden Grundstücken bzw. Gebäuden wird ein jährliches Nutzungsentgelt in Höhe von 2,00 €/m<sup>2</sup> (größte Sichtfläche) festgelegt.

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 07. Dezember 2016, Nr. 35

Gemeinnützige Vereine bzw. Organisationen sind freigestellt.

- 4 Bei gewerblich genutzten bebauten Grundstücken (wie z. B. Gaststätten) wird das Nutzungsentgelt durch den Haupt- und Finanzausschuss bestätigt.
- 5 Für die einmalige Benutzung einer öffentlichen städtischen Toilette wird bei Vorhandensein einer Münzzahleinrichtung ein Nutzungsentgelt von 0,50 € erhoben.
- 6 Die zurzeit bestehenden Verträge werden entsprechend den vertraglichen Bestimmungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt angepasst.
- 7 Die geltenden Festlegungen zur Benutzungsgebühr bei der Bereitstellung von städtischen Flächen zur Durchführung des Kleinhandels bleiben von diesem Beschluss unberührt.
- 8 Die geltende Festlegung zur Erhebung von Entgelten für die Durchführung des Havelberger Pferdemarktes bleibt von diesem Beschluss unberührt.

Die Festlegung zur Höhe von Nutzungsentgelten tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Festlegungen zur Höhe der Nutzungsentgelte vom 07.07.2005 außer Kraft.

Hansestadt Havelberg, 24.11.2016

Poloski  
Bürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

## 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Aufgrund der §§ 4, 5, 8, 45 Abs.2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 2, 3 und 13 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) in Verbindung mit dem Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23.01.2009 in der Fassung der letzten Änderung vom 27.10.2015 GVBl.LSA S.560 hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 16.11.2016 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

### § 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 10.10.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 23, vom 31.10.2012 wird wie folgt geändert:

#### § 6 Abs. (1) Satz 2 Steuersätze wird wie folgt geändert:

Sie beträgt jährlich:

- |  |            |
|--|------------|
| a) für den ersten Hund                     | 50,00 Euro |
| b) für den zweiten Hund                    | 70,00 Euro |
| c) für den dritten und jeden weiteren Hund | 90,00 Euro |

#### § 6 Abs. (4) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Abweichend von Abs. 1 wird die Steuer für das Halten angemeldeter gefährlicher Hunde ab Inkrafttreten dieser Satzung jährlich mit folgendem Steuersatz festgesetzt:

#### § 7 Abs. (2) 4. Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen wird wie folgt geändert:

Der Antrag auf Steuervergünstigung ist mit den erforderlichen Nachweisen spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Monat auch dann nach den Steuersätzen des § 6 (1) erhoben, wenn die Voraussetzung für die beantragte Steuervergünstigung vorliegt.

#### § 7 Abs. (4) Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen wird neu eingefügt:

Eine Steuervergünstigung wird für gefährliche Hunde nach § 6 Abs. 3 der Satzung nicht gewährt.

#### § 8 Punkt 1 Satz 2 Steuerbefreiungen wird wie folgt geändert:

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „BI“, „G“, „aG“ oder „H“ besitzen.

#### § 12 Billigkeitsmaßnahmen wird neu eingefügt.

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte kann gemäß § 13a KAG LSA die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und

der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet Steuer ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben und nachzuweisen, die hierfür erheblich sind.

#### § 12 Ordnungswidrigkeiten wird geändert in § 13 und erhält folgenden neuen Wortlaut:

#### § 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Zu widerhandlungen gegen § 10 Nr. 1 (Anmeldung) oder § 10 Nr. 4 (Anzeige des Fortfalls von Steuerermäßigungen bzw. Steuerbefreiungen) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG-LSA und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
2. Zu widerhandlungen gegen § 10 Abs. 2 (Abmeldung) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA und können mit einer Geldbuße bis 5000 € geahndet werden.
2. Zu widerhandlungen gegen § 11 Nr. 5 (Steuermarke dem Hund nicht sichtbar angelegt) oder Nr. 6 (Weigerung die Hundesteuermarke vorzuzeigen) sowie Nr. 7. (keine Rückgabe der Hundesteuermarke nach Beendigung der Hundehaltung) Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 6 KVG LSA und können mit einer Geldbuße bis 5000 € geahndet werden.

#### § 13 Übergangsvorschrift wird mit gleichem Wortlaut geändert in § 14 Übergangsvorschrift

#### § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten wird mit gleichem Wortlaut geändert in § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### § 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Tangerhütte, den 16.11.2016

Andreas Brohm  
Bürgermeister



## Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl.I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008, (BGBl.I, S.2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl.I, S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.11.2015 (BGBl.I, S. 1834) und § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 16.11.2016 nachstehende Satzung beschlossen.

### § 1

Die Hebesätze der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer werden erstmals ab 2017 für die Ortschaften Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Schelldorf, Schernebeck, Schönwalde(Altmark),Tangerhütte, Uchtdorf, Uetz, Weißewarte und Windberge einheitlich wie folgt festgesetzt:

#### Grundsteuer

Grundsteuer A für den land- und forstwirt. Betrieb  
Grundsteuer B für die Grundstücke

300 v. H.  
350 v. H.

#### Gewerbesteuer

380 v. H.

### § 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten vom

01.01.2017-31.12.2017;  
01.01.2018-31.12.2018 und  
01.01.2019-01.01.2019.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Tangerhütte, den 16.11.2016

Andreas Brohm  
Bürgermeister



# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 07. Dezember 2016, Nr. 35

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerMGeo)



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

## Offenlegung

29.11.2016  
gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

### Gemarkung Nitzow

Flur(en) 1 – 8  
in der Hansestadt Havelberg  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.**

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.  
Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

**vom 21.12.2016 bis 20.01.2017**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter dersad gebeten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

### Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

## Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

29.11.2016

Für die

### Gemarkung Nitzow

Flur(en) 1 – 8  
in der Hansestadt Havelberg  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.**

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

**vom 21.12.2016 bis 20.01.2017**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr  
Zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

### Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

## Wasserverband Stendal-Osterburg

### Bekanntmachung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)

#### Trinkwasserentgelt gültig ab 1.1.2017

	Nettoentgelt €	Umsatzsteuer %	Bruttoentgelt €
Arbeitspreis je m <sup>3</sup>	1,45	7	1,55

Hansestadt Osterburg, den 10.11.2016

Schröder  
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Stendal-Osterburg

### „Bekanntmachung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)

**Das Entgelt für die Ausfuhr von Kleinkläranlagen beträgt ab 1.1.2017**

**37,57 €/m<sup>3</sup>.**

Hansestadt Osterburg, den 10.11.2016

Schröder  
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Stendal-Osterburg

### Satzung

### des Wasserverbandes Stendal-Osterburg über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung vom 26.2.1998 (GVBl. LSA, S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, den §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG-AbWAG) vom 25.6.1992 (GVBl. LSA, S. 580) in der derzeit geltenden Fassung sowie dem § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405) in der derzeit geltenden Fassung und § 5 der Verbandsatzung in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des



# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 07. Dezember 2016, Nr. 35

Wasserverband Stendal-Osterburg in ihrer Sitzung am 10.8.2016 folgende Neufassung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe beschlossen:

## § 1 Gegenstand der Abgabe

1. Der Wasserverband Stendal-Osterburg wälzt die Abwasserabgabe ab, die er für Direkt-einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen), an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
2. Die Einleitung ist abgabenfrei,
  - a) soweit das Schmutzwasser rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird,
  - b) soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird,
  - c) wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

## § 2 Abgabeschuldner

1. Bei Kleineinleitungen ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) abgabepflichtig. Es gilt die widerlegbare Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht auch gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem WVSO Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt.
2. Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Beim Wechsel des Abgabeschuldners geht die Abgabeschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderhalbjahres auf den neuen Abgabeschuldner über. Wenn der bisherige Schuldner die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Abgaben, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Wasserverband entfallen, neben dem neuen Schuldner.

## § 3 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

1. Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück am 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, mit Hauptwohnsitz dort behördlich gemeldeten Einwohnern berechnet.
2. Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab dem 1.1.2002

**17,90 Euro/Jahr.**

## § 4 Entstehung und Beendigung der Abgabeschuld Veranlagungszeitraum

1. Für Kleineinleitungen entsteht die Abgabeschuld jeweils am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides an den WVSO.
2. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

## § 5 Heranziehung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid (Festsetzungsbescheid).
2. Die Abgabe ist am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

## § 6 Pflichten des Abgabeschuldners

Der Abgabeschuldner hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere hat er jeden Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück unverzüglich mitzuteilen.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt derjenige, der der Regelung des § 6 dieser Satzung zuwider handelt, sofern dies zu einer Abgabengefährdung führt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **10.000 Euro** geahndet werden.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.1.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 20.11.2008 außer Kraft.

Osterburg, den 11.8.2016

Wasserverband Stendal-Osterburg

Schröder  
Verbandsgeschäftsführer



## Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal  
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1  
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31